

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

1. F.C. Nagel 1952 e.V.

mit Sitz in Nagel. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- a) Abhaltung von Sport- und Spielübungen
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinslokals, der Umkleieräume, sowie der Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu.

Die Mitglieder teilen sich auf in

- a) Ordentliche Mitglieder: das sind aktive und passive Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden.
- b) Jugendmitglieder: das sind aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Schüler: das sind aktive und passive Mitglieder unter 14 Jahren

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntmachung die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirkung für vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus dem gleichen wie in den oben aufgeführten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen die Maßregelung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.

Die Mitglieder sind zu folgendem verpflichtet:

- a) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung
- b) anständiges, ehrenhaftes und sportliches Verhalten; das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen
- d) Leistung des vollen Schadensersatzes bei fahrlässiger, vorsätzlicher oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des ersten Beitrages
- b) jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und den Vereinsausschuss stellen
- c) ordentliche Mitglieder, die in persönlicher und sportlicher Hinsicht dafür geeignet sind, können in die Führung des Vereins gewählt werden
- d) jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme
- e) jedes Mitglied kann die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des festgesetzten Übungs- und Sportbetriebs in Anspruch nehmen

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Ehrungen

An Ehrungen sind vorgesehen:

- a) 1. die silberne Vereinsnadel für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
2. die goldene Vereinsnadel für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- b) 1. die silberne Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein
2. die goldene Ehrennadel für hervorragende Verdienste um den Verein
- c) 1. die Verleihung der Eigenschaft des Ehrenmitgliedes
2. die Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag die Zahlung durch den Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand Marketing, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Logistik, dem Vorstand Fußball und dem Vorstand Gesundheitssport.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.

Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse bilden.

Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die interne Aufgabenverteilung und Arbeitsweise regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung jedes Vorstandsmitglieds.

§ 11 Außerordentliche Maßnahmen

Zum Ankauf und Verkauf und der Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen. Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen, die der Vorstand und der Vereinsausschuss glauben nicht selbst entscheiden zu können.

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft, den Beisitzern, den Vorsitzenden aller bestehenden oder noch zu bildenden Ausschüssen und den Leitern der bestehenden oder noch zu bildenden Abteilungen.

§ 13 Aufgaben des Vereinsausschusses

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn drei Mitglieder dies selbst beantragen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung von sich aus teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

Der Vereinsausschuss ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses aus, so kann er sich bis zur nächsten Neuwahl selbstständig ergänzen.

Zur Entlastung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vereinsausschuss berufen. Die Zahl der Mitglieder ist dem jeweiligen Zweck anzupassen.

An Ausschüssen sind zu berufen:

1. **Spielerausschuss**

Der Spielerausschuss besteht aus dem gewählten Leiter der Fußballabteilung und vier Beisitzern

2. **Die Jugendleitung**

Die Jugendleitung ist für den Spielbetrieb der Jugend- und Schülermannschaften verantwortlich. Dem gewählten Jugendleiter sind drei Beisitzer beizugeben. Der Betreuer der Jugendmannschaft gehört in jedem Fall zur Jugendleitung.

§ 14 Sitzung des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes sind satzungsmäßig nach Bedarf einzuberufen. Sitzungen des Vereinsausschusses sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einzuberufen.

Sitzungen der sonstigen Ausschüsse sind nach Bedarf abzuhalten.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.

Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen 2-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich – durch Plakatanschlag oder Zeitungsanzeige – durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 5 Tage, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstandssprecher zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder das Gesetz es nicht anders bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 16 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Verwendung der Einnahmen, Vereinsvermögen

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 3/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Nach der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Katholische Kirche in Nagel die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Falle folgende Punkte umfassen:

1. Erstattung des Jahresberichtes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahl des Vorstandes (2-jährig)
5. Anträge

§ 20 Wahlen

Die Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Soweit für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt und nicht mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder Einspruch erheben, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen durch Stimmzettelabgabe.

Jede Abstimmung über einen Wahlvorschlag setzt die Erklärung voraus, dass der Vorgeschlagene zur Annahme seiner etwaigen Wahl bereit ist.

Nichtanwesende können gewählt werden, wenn die schriftliche Annahmeerklärung vorliegt.

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind durch einen Wahlausschuss zu leiten, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Der Wahlausschuss wird vor der Durchführung der Neuwahlen gewählt – vor der Versammlung und zwar durch Zuruf.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen in- und außerhalb seines Sportgeländes einschließlich Baulichkeiten mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

Die Mitglieder sind gegen Unfälle im Vereinsbetrieb bei der Unfallversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. München nach den geltenden Versicherungsbestimmungen versichert.

Darüber hinaus ist ein Anspruch gegenüber dem Verein nicht gegeben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern des Vereins gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar 2018 angenommen und tritt am 28. Januar 2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die alte Satzung vom 25. März 2017 außer Kraft.

Nagel, den 27. Januar 2018



.....

Dieter Hager
Vorstand Marketing



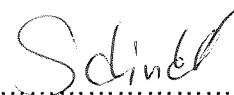
.....

Florian Brunner
Vorstand Finanzen



.....

Michael Braun
Vorstand Logistik



.....

Heiko Schindler
Vorstand Fußball



.....

Susanne Pöllmann
Vorstand Gesundheitssport